

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 08.05.2013

Vorlagen-Nr.: VI/042/2013

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Einziehung des Fichtelbergweges als öffentlicher Weg,
Einziehung einer Teilstrecke Schießwasenweg, Einziehung einer
Tekfläche Hutmacherstraße

Sachverhaltsdarstellung:

Einziehung des Fichtelbergweges als öffentlicher Weg und Einziehung von Teilflächen bzw. einer Teilstrecke an zwei öffentlichen Wegen bzw. Straßen gem. Art. 8 BayStrWG

- a) Einziehung Feldweg „Fichtelbergweg“ (Flst.Nr. 1461) – F 44
- b) Teileinziehung von 110 qm – Hutmacherstraße (O 37)
- c) Teilstrecke von 25 m an der Ortsstraße Schießwasenweg – O 71

Mit der Auflassung öffentlicher Feld- und Waldwege bzw. von Teilflächen oder Teilstrecken wird nach außen dokumentiert, dass bisher gewidmete Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben und dass diese künftig in Privatbesitz übergehen sollen, im vorliegenden Fall an Kaufinteressenten. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis sind diese Wege und Flächen im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor dem eigentlichen Verwaltungsakt ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Die Absichtserklärung zur Einziehung der eingangs unter den Buchstaben a bis c genannten Wege wurde in der Fränkischen Landeszeitung mit einer Bekanntmachung am 27.12.2012 (FLZ Nr. 299/2012 veröffentlicht. Während der Frist (abgelaufen zum 29.03.2013) wurden weder wegen des Fichtelbergweges noch zur Einziehung von Teilflächen oder der Teilstrecke an den Ortsstraßen Anfragen oder Einwendungen bei der Verwaltung vorgetragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird folgendes verfügt.

Gegenstand der Einziehung bzw. Verfügung wird folgender Inhalt sein:

- a) Einziehung: Feldweg „Fichtelbergweg“ (Flst.Nr. 1461 Gmkg. Dinkelsbühl) – F 44 (0,247 km)
- b) Einziehung: Teilfläche von 110 qm an der „Hutmacherstraße (O 37) - Flst.Nr. aus 1239/39 Gmkg. Dinkelsbühl im Streckenabschnitt zwischen 0,074 km und 0,102 km bzw. auf ca. 28 m Länge – (in der Breite reduziert sich die öffentliche Fläche um 3,90 m) – bisher öffentliche Parkfläche, jetzt Privatfläche

- c) Einziehung: Teilstrecke „Schießwasenweg“ (Flst.Nr. aus 1239 Gmkg Dinkelsbühl) – O 71 (betrifft das Endstück bzw. die letzten 25 m)

Zu Fichtelbergweg (siehe – a):

Der Fichtelbergweg ist entsprechend den Vorschriften über Eintragungsverfügungen und das Abschließen der Bestandskarten vollständig abzuschließen.

Zu Hutmacherstraße (siehe – b):

Der Straßenzug Hutmacherstraße hat künftig eine Länge von m ab der Einmündung in die Wassertrüding-er Straße. Weitere 10 m werden der Hutmacherstraße zugeordnet (jetzt Bestandteil der Ortsstraße Hutmacherstraße O 37) und auf die Restlänge von 25 m eingezogen - nach der Einziehung wird der Endpunkt (s. Fettdruck) und damit die Strecke neu beschrieben und erhält u.a. in Spalte 6 unter Bemerkungen einen Eintrag:

(Kopfzeile: Ortsstraße - Bestandsverzeichnis Blatt - Nr. 71 – V)

Spalte 2 (unverändert)

Bezeichnung des Straßenzuges: 1) Hutmacherstraße

Eintrag in Spalte 10

Bemerkungen:

eine Teilfläche von 110 qm an der „Hutmacherstraße (O 37) bzw. aus Flst.Nr. aus 1239/39 Gmkg. Dinkelsbühl im Streckenabschnitt zwischen 0,074 km und 0,102 km bzw. auf ca. 28 m Länge eingezogen– (in der Breite reduziert sich die öffentliche Fläche um 3,90 m) – bisher öffentliche Parkfläche ist jetzt Privatfläche

Zu Schießwasenweg (siehe – c):

Der Straßenzug Schießwasenweg hat künftig eine Länge von 90 m ab der Einmündung in die Wassertrüding-er Straße. Weitere 10 m werden der Hutmacherstraße zugeordnet (jetzt Bestandteil der Ortsstraße Hutmacherstraße O 37) und auf die Restlänge von 25 m eingezogen - nach der Einziehung wird der Endpunkt (s. Fettdruck) und damit die Strecke neu beschrieben und erhält u.a. in Spalte 6 unter Bemerkungen einen Eintrag:

(Kopfzeile: Ortsstraße - Bestandsverzeichnis Blatt - Nr. 71 – V)

Änderung in Spalte 2

Bezeichnung des Straßenzuges:

1) Schießwasenweg

Fl.-Nr.:

2) 1239 Gmkg. Dinkelsbühl

Anfangspunkt:

3) An der Wassertrüding-er Straße zwischen Fl-Nr. 1239/17 und Fl-Nr. 1400/14 Gmkg. Dinkelsbühl

Endpunkt:

4) nach 90 m - an der Hutmacherstraße

Änderung in Spalte 4 (Teilstrecke bis km): **0,90** (statt 0,125– die Zahl 0,125 wird rot gestrichen)

Eintrag in Spalte 10

Bemerkungen:

eingezogen (25 m, zwischen bisher 100 m und 125 m Länge) mit Beschluss des Bau- Grundstücks und Umweltausschusses bzw. Verfügung zum 08. Mai 2013 – der Bereich zwischen 90 m und 100 m ist Teil der Hutmacherstraße, s. Beschluss vom 05.12.2012)

Die Verfügungen zur Einziehung des Weges, einer Teilfläche und einer Teilstrecke von Straßen ergehen mit heutigem Beschluss und sollen mit Wirkung zum 28. Juni 2013 wirksam werden